

Urteilsunfähig - was dann?

Herzlich willkommen zum Referat

FREI SEIN – FREI BLEIBEN

Informationsabend mit Fokus Vorsorgeauftrag

Agenda

- Begrüssung
- Vorsorgeauftrag
- Patientenverfügung
- Generalvollmacht
- Hinterlegung Dokumente
- Fragen und Antworten

Überblick und Ziele des neuen Kinder- und Erwachsenenschutzrechtes

- Das alte Vormundschaftsrecht stammt von 1912
- 1993 erteilte das damalige Bundesamt für Justiz (heute JPD) den Auftrag an 3 Experten, ein neues Vormundschaftsrecht auszuarbeiten
- Am 19.12.2008 fand die Schlussabstimmung im Parlament statt
- Das neue Vormundschaftsrecht ist nun seit dem 01.01.2013 in Kraft

Ziele der Gesetzesrevision

- Förderung des Selbstbestimmungsrechts
- individuelle Massnahmen
- Stärkung der Solidarität in der Familie (gesetzliches Vertretungsrecht)
- besserer Schutz von Personen in Einrichtungen
- verbesserter Rechtsschutz
- Professionalisierung der Behörden

Wichtigste Änderungen

- Die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) löst die bisherige Vormundschaftsbehörde ab
- Zwei neue Rechtsinstitute werden im Gesetz eingeführt:

VORSORGEAUFTRAG – im Sinne einer Generalvollmacht

PATIENTENVERFÜGUNG – im Sinne einer medizinischen Spezialvollmacht

Vorsorgeauftrag

Mit dem **Vorsorgeauftrag** bezeichnet eine handlungsfähige Person eine natürliche oder juristische Person als (**Vorsorgebeauftragte/r**), die im Falle ihrer **Urteilsunfähigkeit**

- die **Personensorge**
- die **Vermögenssorge**
- die **Vertretung im Rechtsverkehr**
- die **Patientenverfügung** übernehmen soll

Patientenverfügung

Die **Patientenverfügung** bezieht sich auf medizinische Massnahmen wie ärztliche Heileingriffe.

- regelt vorsorglich die ärztlichen Massnahmen bei einem medizinischen Notfall
- kann auch mit der Willensbezeugung in Bezug auf die Organspende ergänzt werden

Hinweis

- eine umfassende Patientenverfügung ist zusammen mit dem Hausarzt zu erstellen

Generalvollmacht

Es ist zu empfehlen eine **Generalvollmacht** zu erstellen. Diese wird bei Eintritt einer Urteilsunfähigkeit als **Übergangslösung** bis zur **Validierung** des Vorsorgeauftrages durch die KESB verwendet.

- die Validierung des Vorsorgeauftrages durch die KESB kann bis sechs Monate dauern
- mit der Generalvollmacht können Rechtsgeschäfte bereits vor der Validierung durch den Beauftragten ausgeführt werden
- viele Banken akzeptieren die Generalvollmacht nicht, daher ist zu empfehlen die Bankvollmachten ebenfalls frühzeitig zu regeln

Fazit:

Mit dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung

bestimmen Sie selber über Ihr Leben

Sie ergreifen die Initiative und bestimmen für den Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit, wer was regeln soll!

nehmen Sie Ihre Verantwortung wahr

gegenüber sich selber, Ihrer Familie und Ihren Angestellten!

Hinterlegung Ihrer Dokumente

- sichere Aufbewahrung Ihrer Dokumente, sowohl physisch wie auch digital
- Zustellung eines Codes und dem dazugehörigen Link, damit Sie Ihre Dokumente online abrufen und ausdrucken können
- Zustellung eines Notfallausweises in Kreditkartenformat
- auf dem Notfallausweis befindet sich auch eine Notfallnummer
- regelmässige Überprüfung in Bezug auf persönliche sowie gesetzliche Änderungen
- bei Handlungsbedarf werden die hinterlegten Dokumente unverzüglich an die entsprechenden Behörden oder Personen weitergeleitet



- die Notfallnummer ist 7 x 24 Stunden in Betrieb

Wir sind für Sie da!!

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wir beraten Sie gerne betreffend:

- **Vorsorgeauftrag / Patientenverfügung / Generalvollmacht**
- **Aufbewahrung Ihrer Dokumente** (physisch und digital)

VoBox AG

Seestrasse 90

8806 Bäch SZ

Tel. 055 566 70 62

info@vobox.ch

www.vobox.ch



René Bättschmann



Werner Blatter

Ihre Fragen?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

www.vobox.ch

Beispiele aus der letzten Zeit

- Basler Zeitung – Juni 2015: *«Der aufsässige Beistand»*
- Blick – August 2015: *«Ich habe ihn vor der KESB gerettet»*
- Stern – August 2015: *«Wie die Familie Klaus Seidel bei der Flucht aus dem Heim half»*
- Obersee Nachrichten – Juni 2015: *«Jetzt geraten auch Firmen in die Mühlen der KESB»*
- Obersee Nachrichten – Januar 2016: *«Wenn im Alter die KESB kommt»*